

Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.
Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 32.

Freitags, den 21. April

1843.

Ein Zusatz zu No. 31 zur Beherzigung bei bevorstehender Ostermesse.

Bevor nicht die Differenz zwischen alten und neuen Groschen geeinigt ist, wird es gut sein auf den Zahlungslisten weder der Majorität, noch der Minorität zu folgen, sondern beide Zahlungsweisen auf den Listen zu trennen.

Dies als wohlgemeinter Rath für die geehrten Committenten, welche bedauerliche Differenzen vermeiden wollen, auch von einem Freunde der Ordnung, dem aber die Ordnung der Committenten höher steht als die Bequemlichkeit des Commissionairs.

Sind Redaktionen von Blättern, die sich zur Aufnahme von literarischen Anzeigen, Bekanntmachungen u. dgl. erboten haben, verpflichtet, die ihnen zugesandten Artikel aufzunehmen?

Beranlassung zu der aufgeworfenen Frage gab die Redaktion der Augsburger allgemeinen Zeitung, indem sie nicht allein die Aufnahme der Ankündigung einer bei Friedrich Fleischer in Leipzig 1842 in Commission erschienenen periodischen Schrift, sondern auch, weil der Inhalt dieser Schrift das Missfallen des Herrn von Gotta erregt hatte, aller und jeder Verlagsartikel dieses geachteten Verlegers verweigerte. Auf eine Kritik dieses Verfahrens will ich nicht eingehen, sondern nur, ohne alle Rücksicht auf den angeführten Fall, untersuchen, ob eine Redaktion zu einem solchen Schritte berechtigt sei?

Es ist ein unbestritten Rechtsatz, daß Jeder, der einer ungewissen Person für eine künftige Leistung etwas verspricht (sogenannte Auslobung), verpflichtet ist, sein Versprechen zu erfüllen, sowie die verlangte Leistung selbst erfolgt ist *).

Wenden wir nun diesen Rechtsatz auf die Redaktionen

*) cf. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandekten-Rechts, Theil 2 §. 347. — Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts, Band 2 §. 238 der 5. Auflage. — Puchta, Lehrbuch der Pandekten §. 252.

öffentlicher Blätter an — und ich kann mir keinen Grund denken, der eine solche Anwendung ausschließen sollte — so ergibt sich, daß die Redaction eines Blattes, welche für ein zu leistendes Honorar die Aufnahme von Anzeigen in die Spalten ihres Blattes versprochen hat, verpflichtet ist, alle Anzeigen, die nicht censurwidrig sind, gegen Erlegung der verlangten Gebühren aufzunehmen. Das kann auch keine Ausnahme erleiden, wenn das zur Aufnahme von Anzeigen bestimmte Blatt nur als Beilage eines Blattes erscheint, welches eine bestimmte Tendenz verfolgt, selbst dann nicht, wenn die für das Beiblatt bestimmte Anzeige der Tendenz des Hauptblattes widerspricht. Die zur Aufnahme von Anzeigen bestimmten Blätter (sogenannte Intelligenzblätter) sollen nach dem Willen des Herausgeber und Verleger öffentliche Organe sein, durch welche gegen Gewährung der festgesetzten Gebühren alle Anzeigen, welche Dritte zur Aufnahme einsenden, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Sie sind demnach, auch wenn sie mit Tendenzblättern verbunden sind, als selbstständige, von letzteren ihrer Natur nach völlig getrennte Blätter zu beurtheilen. Noch viel weniger können persönliche Verhältnisse, welche zwischen Redakteur, Verleger oder Eigentümer eines Blattes von der einen Seite und dem, welcher eine Anzeige zur Aufnahme einschickt, von der andern Seite stattfinden, ein Recht geben, die Aufnahme zu verweigern. Wer wollte wohl den, welcher für eine künftige Leistung einer ungewissen Person etwas versprochen hat, von diesem Versprechen entbinden, weil zwischen ihm und dem, der das Versprechen leistete, persönliche Verhältnisse obwalten ?! Wer wollte z. B. den, welcher dem Finder seiner Sache für die Rückgabe derselben eine Gegenleistung zugesichert hat, das Recht einräumen, diese Gegenleistung zu verweigern, weil zwischen ihm und dem Finder Verhältnisse obwalten, die ihm die Erfüllung seines Versprechens lästig machen ?! Selbst wenn der Verlierer, um sich von seiner Gegenleistung zu befreien, die ihm vom Finder zurückgegebene Sache nicht